

# Kinder von Eltern im Pflegeheim werden entlastet

**ELTERNUNTERHALT** Änderungen durch das neue Angehörigenentlastungsgesetz ab 2020

Kinder von Eltern im Pflegeheim werden ab dem kommenden Jahr aufatmen. Am 29. November 2019 hat der Bundesrat dem Angehörigenentlastungsgesetz zugestimmt. Es tritt nun zum 1. Januar 2020 in Kraft.

VON KARIN SCHULZE

Das Gesetz wird den Elternunterhalt drastisch verändern: Zukünftig sollen Kinder nur noch dann zum Elternunterhalt herangezogen werden, wenn ihr Jahresbruttoeinkommen oberhalb von 100.000 Euro liegt.

Ab dem 1. Januar 2020 soll es weder auf das Einkommen des Schwiegerkindes ankommen noch auf das Vermögen

des Kindes und des Schwiegerkindes.

Es wird zukünftig zugunsten des unterhaltspflichtigen Kindes eine gesetzliche Vermutung dahingehend bestehen, dass dessen Einkommen unterhalb der Jahreseinkommensgrenze von 100.000 Euro liegt. Diese Vermutung wird nur dann widerlegt, wenn „hinreichende Anhaltspunkte“ für ein Überschreiten der Einkommensgrenze vorliegen sind.

Nach statistischen Schätzungen werden weniger als 5 Prozent der Kinder oberhalb der Einkommensgrenze liegen. Bei diesen Personen kann der Träger vom Leistungsberechtigten (dem Sozialhilfeempfänger) Angaben verlangen kann, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse des Kindes zulassen.

Nur dann, wenn hiernach Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Einkommen

oberhalb der 100.000 Euro-Grenze liegt, besteht eine Auskunft- und Belegpflicht.

## Was bedeutet dies für betroffene Kinder?

Unterhaltspflichtige, die unterhalb von 100.000 Euro jährlich brutto verdienen und bereits eine Rechtswahrscheinlichkeit bekommen haben, sollten unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes das Sozialamt auf die neue Gesetzeslage hinweisen und mitteilen, dass ein Unterhaltsanspruch jetzt nicht mehr besteht. Eventuelle Zahlungen sollten für diesen Fall ab Januar 2020 eingestellt werden.

Sinnvoll ist, zugleich Auskunft zu den jeweiligen Einkommensarten zu erteilen, z.B. eine Jahreslohnsteuerbescheinigung oder den Steuerbescheid mitzuschicken.

Es sollte nicht darauf vertraut werden, dass das Sozial-



**Karin Schulze**  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht

BILD: JOHANNES BICHMANN

amt von sich aus aktiv wird. Die bis zur Mitteilung aufgelaufenen Forderungen bleiben möglicherweise bestehen. Der Unterhaltspflichtige sollte somit selbst aktiv werden.

Bei bereits titulierten Ansprüchen müsste sofort eine Verzichtserklärung gefordert werden. Wenn die nicht geschieht, müsste eine Abänderungsklage beim Gericht eingereicht werden. Achtung: es besteht Anwaltszwang!

Liegt Ihr Einkommen oberhalb der 100.000 Euro-Grenze, sollten Sie sich anwaltlich beraten lassen. Sie müssen auch dann nicht zwingend zum Unterhalt herangezogen werden. Die Leitlinienkonferenz der Oberlandesgerichte hat bereits vor Verabschiedung des Angehörigenentlastungsgesetzes höhere Selbstbehalte von monatlich bereinigt 2.000 Euro für das Kind und 1.600 Euro für das Schwiegerkind beschlossen (statt wie bisher 1.800 Euro/3.240 Euro).

Der Gesetzgeber hat mit dem Angehörigenentlastungsgesetz deutlich gemacht, dass er eine Heranziehung von Kindern zum El-

ternunterhalt für unangemessen hält, wenn das Einkommen des Kindes unter 100.000 Euro pro Jahr liegt. Meines Erachtens ist der Selbstbehalt ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ab 1. Januar 2020 dahingehend anzupassen, dass das unterhaltsrechtlich relevante Nettoeinkommen, das sich aus einem Bruttoeinkommen von 100.000 Euro ergibt, die Grenze der Heranziehbarkeit setzt. Dies bedeutet einen Selbstbehalt von 4.700 Euro/4.800 Euro für das Kind und mindestens 5.500 Euro bei Verheirateten. Denn die Einführung der 100.000 Euro-Grenze macht nur dann Sinn, wenn eine entsprechende Anhebung des unterhaltsrechtlichen Selbstbehalts auf dieses Niveau erfolgt. Die sozialrechtliche Grenze muss auch unterhaltsrechtlich abgebildet werden.

→ @ [www.ra-wardenburg.de](http://www.ra-wardenburg.de)